

PREISREGELUNG
für die Lieferung von Wärme für Einfamilienhäuser im Versorgungsgebiet
„Alter Rückinger Weg / Reichenberger Straße, 63452 Hanau“

1. Preise

- 1.1 Basis-Grundpreis (GP₀)** = 5,10 €/m² und Jahr (0,43 €/m² und Monat) jeweils zzgl. USt.
= **6,07 €/m² und Jahr (0,51 €/m² und Monat) jeweils inkl. 19 % USt.**
(Preisstand: September 2019)

Der Jahresgrundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug und ist vom Beginn der Leistungsbereitstellung (dokumentiert durch eine vom Kunden gegengezeichnete Inbetriebnahmemeldung), bzw. ab dem im Wärmelieferungsvertrag genannten Zeitpunkt, zu zahlen.

- 1.2. Basis-Arbeitspreis (AP₀)** = 4,750 Cent/kWh zzgl. USt.
= **5,653 Cent/kWh inkl. 19 % USt.**
(Preisstand: Durchschnitt 2019)

zzgl.

CO₂-Aufschlag = 0,631 Cent/kWh zzgl. USt.
= **0,751 Cent/kWh inkl. 19 % USt.** (Preisstand: 2021)

für den am Wärmeübergabepunkt gemessenen Verbrauch

2. Preisänderungen

Die Preisanpassungen erfolgen zu jeder Abrechnungsperiode im Nachhinein.

- 2.1** Der Jahresgrundpreis ändert sich nach folgender Preisänderungsformel:

$$GP = GP_0 (0,21 + 0,57 L/L_0 + 0,22 M/M_0)$$

- 2.2** Der Arbeitspreis ändert sich nach folgender Preisänderungsformel:

$$AP = AP_0 (0,60 G/G_0 + 0,35 FW/FW_0 + 0,05 S/S_0) + \text{CO}_2\text{-Aufschlag} \times \text{CO}_2/\text{CO}_{2_0}$$

- 2.4** In den Preisänderungsformeln bedeuten:

GP₀, AP₀ = Basispreise, gem. Ziffer 1.1 und 1.2

CO₂-Aufschlag = Der sich aus dem aufgrund des nationalen Brennstoffemissionshandels aus den Emissionszertifikatekosten nach dem BEHG entstehenden Aufschlag auf den Preis für den eingesetzten Brennstoff Erdgas ergebende Aufschlag auf den Basis-Arbeitspreis, gemäß Ziffer 1.2.

GP, AP = neue Abrechnungspreise, nach Anwendung der Preisänderungsformeln gem. Ziffer. 2.1 und 2.2

-
- M_0 = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).
Basis: September 2019 = 104,8 (2015 = 100)
- M = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).
Stand: September der jeweiligen Abrechnungsperiode
- L_0 = Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, Wirtschaftszweig D „Energieversorgung“, 2.1 Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16, Verdienste und Arbeitskosten, Reihe 4.3, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten.
Basis: III. Quartal 2019 = 109,9 (2015 = 100)
- L = Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, Wirtschaftszweig D „Energieversorgung“, 2.1 Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16, Verdienste und Arbeitskosten, Reihe 4.3, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten.
Stand: III. Quartal jeweiligen Abrechnungsperiode
- G_0 = European Gas Index (EGIX Germany) für börsliche Gashandelsgeschäfte, Marktgebiet DE, veröffentlicht von der European Energy Exchange AG (EEX):
Basis: nach monatlichen Gradtagsanteilen (VDI 2067) gewichtetes Mittel 2019 = 18,079 €/MWh
- G = European Gas Index (EGIX Germany) für börsliche Gashandelsgeschäfte, Marktgebiet DE, veröffentlicht von der European Energy Exchange AG (EEX),
Download unter: www.powernext.com/futures-market-data
Stand: nach monatlichen Gradtagsanteilen (VDI 2067) gewichtetes Mittel der jeweiligen Abrechnungsperiode
- FW_0 = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 642 Fernwärme mit Dampf und Warmwasser, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)
Basis: Durchschnitt 2019 = 97,9 (2015 = 100)
- FW = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 642 Fernwärme mit Dampf und Warmwasser, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)
Stand: Durchschnitt der jeweiligen Abrechnungsperiode
- S_0 = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 621 elektrischer Strom bei Abgabe an Haushalte, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).
Basis: Durchschnitt 2019 = 106,4 (2015 = 100)
-

- S = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 621 elektrischer Strom bei Abgabe an Haushalte, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).
Stand: arithmetisches Mittel der jeweiligen Abrechnungsperiode
- CO₂₀ = Preis der CO₂-Emissionszertifikate für die Emissionen des eingesetzten Brennstoffs „Erdgas“ nach dem BEHG
Basis: CO₂-Festpreis 2021 = 25,00 €/to (gem. § 10 Abs. 2 BEHG)
- CO₂ = Preis der CO₂-Emissionszertifikate für die Emissionen des eingesetzten Brennstoffs „Erdgas“ nach BEHG im Abrechnungszeitraum
Stand: CO₂-Festpreis nach BEHG bzw. nach Ende der Festpreise der CO₂-Handelspreis der jeweiligen Abrechnungsperiode

3. Allgemeines

- 3.1. Die durch Anwendung der Preisänderungsformeln errechneten Preise sind Netto-Preise. Sie werden auf vier Dezimalstellen gerechnet und nach kaufmännischen Grundsätzen auf zwei Dezimalstellen gerundet. Hinzu kommt die Umsatzsteuer zum jeweils gültigen Steuersatz.
- 3.2. Macht Systemo von der Möglichkeit der Änderung der Preise nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt.
- 3.3. Sollten die in der Ziffer 2.4 verwendeten Indizes für Lohn, Investitionsgüter und Strom nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Werten hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Werte. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen oder sich die gesetzlich festgelegten CO₂-Emissionszertifikatepreise ändern.
- 3.4. Systemo ist zur Anpassung des Wärmepreises außerhalb der Preisgleitformel in Ziffer 2 berechtigt, wenn und soweit aufgrund geänderter gesetzlicher Vorschriften, auf Basis solcher Vorschriften ergangene unabweisbare behördliche Auflagen oder durch die Änderung öffentlicher Abgaben und Steuern nachweislich Kosten verursacht werden, die den Bezug, die Produktion und Lieferung von Wärme(trägern) verteuern. Kosten, die durch unterlassene Instandhaltung entstanden sind, sind keine Kosten im Sinne dieser Ziffer 3.4.

Auf Verlangen hat Systemo in allen vorstehend beschriebenen Fällen die Angemessenheit der Mehrkosten bzw. der Preisanpassung nachzuweisen. Vorgenannte Preisanpassungen treten mit Beginn des auf die Kostenänderung folgenden Monats in Kraft. Sie sind dem Kunden 6 Wochen vor dem Wirksamwerden der Änderung gesondert mitzuteilen. Tritt eine Kostenminderung ein, ist Systemo ebenfalls zur Preisanpassung verpflichtet.

Frankfurt am Main, im Jahr 2021

Systemo GmbH